



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **30. Juni 2011**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Franz Gartner

entschuldigt abwesend:

gfGR Christian Reiter GR Ing. Michael Bubna-Litic,
GR Mag. Martin Müller

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 20.6.2011 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der BGM verliest dazu die Stellungnahme des Kassenverwalters und gibt seine eigene Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.6.2011 und die vom Bürgermeister und Kassenverwalter dazu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2011

Der vom BGM und dem Finanzausschuss erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2011 ist in der Zeit vom 16.6. – 30.6.2011 am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht, schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Der Obmann des Finanzausschusses bringt dem Gemeinderat die wichtigsten Veränderungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes und des

Schuldennachweises zur Kenntnis und beantwortet anschließend die Fragen der GemeindevertreterInnen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2011 die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Darlehensaufnahme für Grundkauf Hofbauer

Entsprechend dem Beschluss vom 24.3.2011 (TOP 29) soll der Grundankauf Hofbauer in Gedersdorf über ein Darlehen finanziert werden. Aus diesem Grund wurde eine Darlehensausschreibung mit folgenden Bedingungen durchgeführt:

- Darlehensvolumen: € 150.000,00
- Laufzeit: 5 Jahre
- Rückzahlung: 10 halbjährliche Annuitäten
- Verzinsung: variabel auf Basis 6-M-EURIBOR (= 1,724 % per 7.6.2011)
bzw. alternativ Fixzinssatz

Es wurden insgesamt 9 Bankinstitute zur Angebotsabgabe eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist sind folgende Angebote auf EURIBOR-Basis eingelangt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Kremser Bank u. Sparkassen AG | Aufschlag +0,46 % = Zinssatz 2,184 % |
| 2. Sparkasse Langenlois | Aufschlag +0,47 % = Zinssatz 2,194 % |
| 3. Raiffeisenbank Krems/Donau | Aufschlag +0,49 % = Zinssatz 2,214 % |
| 4. Hypo NÖ Gruppe, St. Pölten | Aufschlag +0,54 % = Zinssatz 2,264 % |
| 6. Raiffeisenbank Langenlois | Aufschlag +0,72 % = Zinssatz 2,444 % |
| 6. Volksbank Krems-Zwettl | Aufschlag +1,00 % = Zinssatz 2,724 % |

Zusätzlich wurden folgende Fixzinssätze angeboten:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| 1. Kremser Bank u. Sparkassen AG | Zinssatz: 3,375 % |
| 2. Sparkasse Langenlois | Zinssatz: 3,480 % |
| 3. Raiffeisenbank Langenlois | Zinssatz: 3,680 % |
| 4. Raiffeisenbank Krems/Donau | Zinssatz: 3,750 % |
| 5. Volksbank Krems-Zwettl | Zinssatz: 4,250 % |

Über die gesamte Laufzeit gesehen ist der von der Kremser Bank angebotene Fixzinssatz wahrscheinlich die günstigste Finanzierung.

Nachdem aber schon jetzt mehrere konkrete Vorreservierungen über Bauplätze beim Gemeindeamt aufliegen, kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Darlehensvolumen binnen 2 Jahren nach Darlehensaufnahme mit den Erlösen aus den Grundverkäufen wieder abgedeckt werden kann, sodass die variable Verzinsung aus heutiger Sicht noch günstigster kommt wird als die angebotene Fixverzinsung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Finanzierung des Grundankaufes von der Fam. Hofbauer ein Darlehen in der Höhe von € 150.000,00 und einer Laufzeit von 5 Jahren,

mit variabler Verzinsung auf Basis des 6-Monats-EURIBOR entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 12.5.2011 bei der Kremser Bank und Sparkassen AG aufgenommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Schindler Stefanie – Nachtrag zum Dienstvertrag

Auf Grund der fortwährenden Erkrankung von Frau Silvia Unger ist dieses Dienstverhältnis gemäß gesetzlicher Vorgaben mit 1. September 2011 beendet. Der dadurch frei werdende Dienstposten als Kinderbetreuerin soll mit Stefanie Schindler nachbesetzt werden, die diese Stelle im letzten Jahr als Krankenstandsvertretung zur vollen Zufriedenheit der Kindergartenleiterin ausgeübt hat. Dazu soll das Beschäftigungsausmaß von Schindler ab 1.9.2011 von 23 auf 32,5 Wochenstunden erhöht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der ab 1.9.2011 frei werdende Dienstposten als Kinderbetreuerin im NÖ Landeskindergarten mit Stefanie Schindler nachbesetzt wird. Dazu soll das bestehende Dienstverhältnis mit Stefanie Schindler ab 1.9.2011 insofern geändert werden, dass das Beschäftigungsausmaß von 23 auf 32,5 Wochenstunden erhöht und ihre Einstellung auf „Kinderbetreuerin im Dienstzweig Nr. 12“ geändert wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Dienstbarkeitsvertrag mit Penn Schälwerk GmbH

Im Zuge der Errichtung der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage im Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf wurde auch ein Feuerlöschbrunnen im bestehenden Betriebsgebiet der Gemeinde errichtet, um die Löschwasserversorgung im Brandfall aufrecht erhalten zu können. Der ursprünglich dafür vorgesehene Platz auf öffentlichem Gut war jedoch aus technischen Gründen (Einbauten) nicht möglich, so dass der Brunnen mit Zustimmung des Grundeigentümers auf dem Grundstück der Firma Penn, Gst.Nr. 185, KG Stratzdorf, hergestellt wurde. Dabei wurde mit Herrn Penn auch vereinbart, dass der Bestand des Brunnens als Dienstbarkeit im Grundbuch sichergestellt wird. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Penn Schälwerk GmbH ausgearbeitet, dem seitens des Firmeninhabers bereits zugestimmt wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Firma Penn Schälwerk GmbH, betreffend den Bestand und Betrieb eines Grundwasserbrunnens für Löschzwecke auf einem Dienstbarkeitsstreifen von 1,50 m rund um die Brunnenanlage auf dem Grundstück Nr. 185, EZ 348, KG Stratzdorf, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 ist mit Wirksamkeit vom 9. April 2011 in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält eine Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungsabgabe. Der Vergnügungsabgabe unterliegt gemäß § 22 Abs.1 der öffentliche Betrieb von Spielapparaten im Sinne des § 19 Abs.1. In den Gesetzesmaterien wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Neben den Regelungen für Glücksspielautomaten sollen auch die bisherigen Bestimmungen über Geschicklichkeitsapparate neu geregelt werden. Neu geschaffen wird die Kategorie von Spielapparaten. Dabei handelt es sich in erster Linie um solche Spielapparate, die nur der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit oder Unterhaltung dienen. Darunter sind solche Einrichtungen und Vorrichtungen zu verstehen, die durch ihre Inbetriebnahme ein Spiel ermöglichen. Spiel ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib. Wesentlich dabei ist, dass bei diesen Spielen keine Gewinne ausbezahlt werden dürfen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar. Die Definition von Spielapparaten ist allerdings auch um Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen ergänzt. Dabei handelt es sich zwar um keine Spielapparate im engeren Sinn, jedoch sollen sie, zumal die Definition nur abgabenrechtliche Relevanz aufweist, um diesen Begriff ergänzt werden. Erfasst werden Einrichtungen zur Wiedergabe von Musik egal über welchen Tonträger.“

Die Vergnügungsabgabe betrifft somit

- Geschicklichkeitsapparate – der Spielerfolg ist nicht oder überwiegend nicht zufallsabhängig. Hiermit sind solche Geräte gemeint, deren Ziel es ist, motorische Fertigkeiten oder ein gewisses Reaktionsvermögen unter Beweis zu stellen.
- Schau-, Scherz- und sonstige Spielapparate – diese Apparate dienen lediglich der Unterhaltung und nicht etwa der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit. Bei den sonstigen Spielapparaten ist ein Spielerfolg ausschließlich oder überwiegend zufallsabhängig.
- akustische Wiedergabegeräte.

Die Vergnügungsabgabe ist in der Einhebungsverordnung des Gemeinderates mit einem, € 25,00 je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat nicht übersteigenden Betrag festzusetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, in der Einhebungsverordnung die Abgabe für unterschiedliche Kategorien von Spielapparaten in unterschiedlicher Höhe festzusetzen. Dabei kann etwa an den Wert oder die Art des Spielapparates oder an den erwarteten Umsatz angeknüpft werden.

Als Abgabenschuldner kommt derjenige in Betracht, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden. Dies kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner der Vergnügungsabgabe. Inhaber der für Spielapparate benutzten Räume oder Grundstücke haften für die Entrichtung der Vergnügungsabgabe durch die Abgabenschuldner. Mit Geltendmachung der Haftung, für

die ein Haftungsbescheid zu erlassen ist, werden die Haftenden gemeinsam mit dem/den Primärschuldner(n) zu Gesamtschuldnern. Die Vergnügungsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der Abgabenschuldner muss

- die Aufstellung von Spielapparaten der Gemeinde schriftlich bekannt geben (Anmeldung),
- die Abgabe selbständig bemessen und erklären und
- die fällige Abgabe entrichten.

Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der Aufstellung zu erfolgen. Die Vergnügungsabgabe ist monatsweise zu erklären und zu entrichten; und zwar im ersten Kalendermonat anlässlich der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats jeweils für den unmittelbar vorhergegangenen Monat.

Im Zuge der Diskussion wird vom GV festgestellt, dass eine Erhebungsverordnung beschlossen werden soll, auch wenn derzeit keine der Abgabe unterliegenden Spielautomaten im Gemeindegebiet aufgestellt sind. Die Abgabenhöhe soll mit € 15,00 je Spielapparat und Monat festgesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten erhoben wird und die als **Beilage 1** diesem Protokoll angeschlossene Verordnung erlassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: Rote Nasen Clowndoctors – Unterstützungsansuchen

Der Verein „Rote Nasen Clowndoctors“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, kranken Kindern den Spitalsaufenthalt zu erleichtern und ihnen Angst vor Operationen, Untersuchungen und medizinischen Geräten zu nehmen. Der Verein ist auch im Landeskrankenhaus Krems tätig, weshalb die Gemeinde um finanzielle Unterstützung ersucht wurde. In den Jahren 2004-2009 wurde jährlich ein Beitrag von € 50,00 gewährt. Im Vorjahr wurde dieser Betrag auf € 100,00 erhöht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verein Rote Nasen Clowndoctors mit einem Betrag in der Höhe von € 100,00 finanziell unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Ehrengrab Gindl
Am 16.7.2011, um 18:00 Uhr, soll im Rahmen einer Feldmesse am Friedhof Gedersdorf die Einsegnung des Ehrengrabes von Karl Gindl stattfinden. Bei Schlechtwetter findet die Messe in der Kirche in Gedersdorf statt.
- Gemeinde-Ausflug
Am 26.8.2011 findet der diesjährige Gemeindeausflug statt. Die Fahrt soll in den Windpark bei Bruck/Leitha und zur Landesausstellung nach Carnuntum führen.
- Rechtsschutzversicherung
Die bereits vor Jahren abgeschlossene Rechtsschutzversicherung wurde um einen Spezial-Strafrechtsschutz für Gemeinden erweitert. Der Versicherungsschutz umfasst den Bürgermeister sowie alle Gemeindemandatare und Gemeindebediensteten.
- Gemeindevorstand
Die für 7.7.2011 vorgesehene Sitzung des Gemeindevorstandes entfällt, da keine Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.
- Bildungsbeauftragte/r
Der BGM ruft in Erinnerung, dass sich für die Funktion des/der Bildungsbeauftragten noch niemand gemeldet hat. Er appelliert daher neuerlich an alle MandatarInnen, sich für diese Funktion zur Verfügung zu stellen.
- Trinkwassererhebung
Am heutigen Tag hat eine Trinkwasserberatung durch einen Vertreter der Gruppe Wasser des Amtes der NÖ Landesregierung stattgefunden. Dabei wurden die Situation der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde mit allen Problemen eingehend besprochen und kurz-/mittel- und langfristig umzusetzende Strategien festgelegt. Eine Kopie der Niederschrift wird allen GemeindevertreterInnen übermittelt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2011 genehmigt.

Unterschriften:

F. Gartner, eh.

Bürgermeister:

Rammel W., eh.

für die SPÖ

Stefan Löffler, eh.

für die ÖVP

Kein Vertreter bei
Genehmigung anwesend!

für die LLGG

Nessl, eh.

Schriftführer

GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14



Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf vom 30.6.2011 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

I.

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat **€ 15,00**.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.